

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. S. 141. — Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. S. 142. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. S. 149.

(Nr. 1795.) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welchen der Generalstab aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1796.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen. Vom 14. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I.

§. 1. Im Abschnitt I der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) treten folgende Bestimmungen:

a) An die Stelle der Festsetzung unter Ziffer 3, 1 zu §. 10 des Gesetzes:

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

- | | | | |
|----|-------|-------|--|
| 1. | 750 | Gramm | Brot; |
| 2. | 375 | • | rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder |
| | 200 | • | geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst; |
| 3. | 125 | • | Reis, Graupe oder Grütze, oder |
| | 250 | • | Hülsenfrüchte oder Mehl, oder |
| | 1 500 | • | Kartoffeln; |
| 4. | 25 | • | Salz; sowie |
| 5. | 25 | • | Kaffee in gebrannten Bohnen, oder |
| | 30 | • | Kaffee in ungebrannten Bohnen. |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

b) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 3, 2, Absatz 1 und 2 zu §. 10 des Gesetzes:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) " " Mittagkost	40 " "	35 " "
c) " " Abendkost	25 " "	20 " "
d) " " Morgenkost	15 " "	10 " "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1 000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig bis zum Sage von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

c) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 4, 1 zu §. 11 des Gesetzes:

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

6 000	Gramm	Hafer,
1 500	"	Heu,
1 500	"	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1 500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Etwasige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 5, 3 zu §. 12 des Gesetzes:

Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Ge-

stellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

A 2. §. 2. An die Stelle der Beilage A 2 zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Fourage.

Artikel II.

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht

(Zahl.)		(Zahl.)	
..... Rationen	à	} Gramm Hafer,
		 " Heu,
		 " Stroh.
..... Zuschußrationen	à	} " Hafer,
		 " Heu.

§. 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der „Bestimmungen“ zu dem im §. 1 bezeichneten Marschroutenformular treten folgende Festsetzungen:

1.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 " rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
200 " geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch,
Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;
3. 125 " Reis, Graupe oder Grütze, oder
250 " Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1 500 " Kartoffeln;
4. 25 " Salz; sowie
5. 25 " Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 " Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. D. Art. I §. 1c der gegenwärtigen Verordnung und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 137).

3.

D. Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk	bis	600	Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk	600 =	1 000	•
ein dreispänniges Fuhrwerk	1 000 =	1 400	•
ein vierspänniges Fuhrwerk	1 400 =	1 800	•

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße, von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

4.

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden u. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I §. 2 der gegenwärtigen Verordnung finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

Beilage A 2.

Souragequittung

des N^{ten} Bataillons Infanterie-Regiments Nr.
für den 4., 5. und 6. Januar 18.....

Bezeichnung.	Pferdezahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegsration zu Hafer: 6 000 g Heu: 1 500 g Stroh: 1 500 g	Zuschuß-Rationen Hafer: 500 g Heu: 1 500 g	Bemerkungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.						
Bataillons-Kommandeur, Major A	3	4	6	9	—	
Bataillons-Adjutant, Sekond-Lieutenant B. ...	2	.	.	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C	2	.	.	6	—	
..... D	2	.	.	6	—	
..... Premier-Lieutenant E	2	.	.	6	—	
..... F	2	.	.	6	—	
Affistenzarzt G	1	.	.	3	—	
Zahlmeister H	1	.	.	3	—	
2. Für Dienstpferde	20	.	.	60	—	
3. Für Attachirte.						
Premier-Lieutenant J des Husaren-Regiments Nr.	3	.	.	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps	1	.	.	3	3	
Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr.	6	.	.	18	—	
4. Für Vorspannpferde	8	.	.	24	—	
Zusammen....						
—	—	—	—	159	3	
Zurückrechnung:						
Für den 28. 12. 18..... für die Dienstpferde des Bataillons überhoben	—	—	—	3	—	
Bleiben....						
—	—	—	—	156	3	

seit 1. d. M. beim Bataillon.

Vorstehende	Hafer			Heu			Stroh		
	Str.	kg	g	Str.	kg	g	Str.	kg	g
156 — einhundertsechsfünfzig — Rationen mit	18	36	—	4	34	—	4	34	—
3 — drei — Zuschußrationen mit	—	1	500	—	4	500	—	—	—
zusammen mit....	18	37	500	4	38	500	4	34	—

sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.

N, den ten 18.....

(L. S.)

N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

(Nr. 1797.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.
Vom 16. April 1888.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1798.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 16. April 1888.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Berlin, den 18. April 1797.

Der Reichskanzler

Seiner Majestät

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Berlin, den 18. April 1797.

Der Reichskanzler

Seiner Majestät

Die 1797. Dekretation...
am 18. April 1797.

Seiner Majestät